

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Oktober 1952

Nummer 76

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht)

- A. Landesregierung.
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.
- C. Innenminister.
- D. Finanzminister.
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 16. 9. 1952, Bauaufsichtliche Richtlinien für die Aufstellung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken. S. 1343.

L. Justizminister.

K. Minister für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

1952 S. 1343
erg. d.
1954 S. 2182

Bauaufsichtliche Richtlinien für die Aufstellung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken*)

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 16. 9. 1952
— II A 2.071 Nr. 1900/52

1 Der Bundesminister für Wirtschaft hat im Einverständnis mit den fachlich zuständigen Obersten Landesbehörden die ihm vom Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern (DVGW) vorgelegten „Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken — DVGW — TVR Gas (1950)“¹⁾ mit Erlaß vom 25. Juli 1951 — III B 3 — 12130/51 — als anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 1 Satz 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 7. Dezember 1938²⁾ genehmigt.

2 Die Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken — DVGW — TVR Gas (1950) — (folgend und in der Anlage „TVR Gas“ genannt) gelten nach § 1 Satz 2 a. a. O. unbeschadet der behördlichen Vorschriften und sind in erster Linie für den Einrichter (Installateur) bestimmt. Sie enthalten jedoch auch Richtlinien bauaufsichtlicher Art, die mit den geltenden Bauordnungsvorschriften und den für Gasfeuerstätten und -geräte erlassenen Richtlinien zum Teil nicht übereinstimmen. Um jedoch der technischen Entwicklung Rechnung zu tragen, Zweifel bei der Auslegung der Vorschriften zu vermeiden und die Arbeit der Bauaufsichtsbehörden zu erleichtern, habe ich die bisher für die Bauaufsicht geltenden „Richtlinien für die Aufstellung von Gasfeuerstätten und -geräten“ unter Anlehnung an die TVR Gas als

Bauaufsichtliche Richtlinien für die Aufstellung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken“

aufgestellt. Sie werden in der Fassung vom heutigen Tage nachfolgend (Anlage) bekanntgemacht und gelten

¹⁾ Sonderdruck dieses RdErl. können bei Bestellung bis zum 15. 11. 1952 durch die August Bagel Verlag G.m.b.H., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, bezogen werden.

²⁾ Zu beziehen zum Preise von 3,— DM/Stück durch die Zentrale für Gasverwendung EV., Frankfurt a. M., Gutleutstraße 8—12.

³⁾ RGBI 1938 I S. 1732.

mit sofortiger Wirkung als Richtlinien für die Bauaufsichtsbehörden bei der Prüfung von Bauanträgen und bei der Überwachung und Abnahme der Bauten.

3 Soweit diese Richtlinien den auf Grund der Einheitsbauordnungen erlassenen Bauordnungen (in der Anlage „EBO“ genannt) widersprechen, hat die Bau genehmigungsbehörde bei Erteilung der bauaufsichtlichen Genehmigung von entgegenstehenden Bestimmungen der Bauordnung im Rahmen dieser Richtlinien Befreiung zu erteilen, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände entgegenstehen. Soweit in den neuen bauaufsichtlichen Richtlinien weitergehende Anforderungen als bisher gestellt werden, sind diese in den Bauschein als Bedingungen aufzunehmen.

4 Die mit den Erl. des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 24. November 1930 — II C 91 —³⁾, vom 30. September 1932 — II 2140/6.9 —⁴⁾ und des Preußischen Finanzministers vom 18. Juli 1933 — III 18.2100a/5 und b 3 —⁵⁾ und vom 24. Februar 1934 — V 18.2140/18 —⁶⁾ bekanntgegebenen und ergänzten „Richtlinien für die Aufstellung von Gasfeuerstätten und -geräten“ treten hiermit außer Kraft.

Meine RdErl. vom 20. Januar 1950 — II A 50/50 —⁷⁾ und vom 31. Juli 1950 — II A 2004/50 —⁸⁾, betreffend Bauordnungsvorschriften für die Einrichtung von Niederdruck-Gasanlagen in Baderäumen, hebe ich auf.

5 Es besteht Veranlassung, die Bauaufsichtsbehörden zu einer sorgfältigen Beachtung der Richtlinien, besonders bei Prüfung der Bauanträge in bezug auf Lage und Größe der Räume, auf Art und Anlage der Feuerstätten und ihrer Abgasanlage, anzuhalten.

6 Die örtlichen Bauaufsichtsbehörden haben über Unfälle, die auf fehlerhafte Anlagen zurückgeführt werden, an die Herren Regierungspräsidenten bzw. an meine Außenstelle Essen zu berichten. Die Herren Regierungspräsidenten und meine Außenstelle Essen werden gebeten, mir Abschrift dieser Berichte, ggfs. mit eigener Stellungnahme, vorzulegen.

7 Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

¹⁾ VMBI. 1930 Sp. 1013, ZdB. 1930 S. 892.

²⁾ VMBI. 1932 Sp. 875, ZdB. 1932 S. 540.

³⁾ FMBI. 1933 S. 143/4, ZdB. 1933 S. 419 20.

⁴⁾ ZdB. 1934 S. 160.

⁵⁾ MBI. NW. 1950 S. 70.

⁶⁾ MBI. NW. 1950 S. 753.

Anlage

**Bauaufsichtliche Richtlinien
für die Aufstellung von Niederdruckgasanlagen
in Gebäuden und Grundstücken**

Vom 16. September 1952

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinien sind auf alle mit Niederdruckgas, d. h. mit einem Druck bis zu 500 mm WS versorgten Einrichtungen anzuwenden (vgl. Abschn. I, Abs. 4 TVR Gas).

2 Begriffe

Es gelten die Bestimmungen der Ziffern 02 bis 09 TVR Gas.

3 Leitungen

Bei Anwendung der Schüttbauart dürfen Gasleitungen nur eingeschüttet werden, wenn die Leitungen ohne Ausrüstungen (Armaturen) vor dem Einschütten nach Ziffer 69 TVR Gas vorgeprüft worden sind.

4 Anschluß der Gasgeräte und -feuerstätten

Es gelten die Bestimmungen der Ziffern 27 bis 29 TVR Gas.

5 Genehmigungspflicht

Die Aufstellung oder Veränderung von Gasfeuerstätten und die Herstellung oder Veränderung von Abgasanlagen bedürfen nach § 1 A EBO der bauaufsichtlichen Genehmigung. Auf § 368 des Reichsstrafgesetzbuches wird hingewiesen.

6 Aufstellen der Gasgeräte und -feuerstätten

Gasgeräte und -feuerstätten dürfen nur aufgestellt werden, wenn die Lage, bauliche Beschaffenheit und Benutzungsart der Aufstellungsräume und die Umgebung der Gasgeräte und -feuerstätten ausreichende Feuersicherheit gewährleisten. Sie müssen betriebsicher sein und dürfen keine Gesundheitsschädigungen hervorrufen.

6.1 Gasfeuerstätten sind nach § 18 EBO aus nicht brennbaren Stoffen herzustellen. Ausnahmen sind zulässig, wenn sie durch Zweckbestimmung geboten und unbedenklich sind.

6.2 Gasfeuerstätten müssen nach § 18 EBO mindestens 15 cm von verputztem oder feuerhemmend umkleidetem Holzwerk entfernt sein. Bei freiem Holzwerk (Konstruktionshölzern) muß diese Entfernung 25 cm betragen; Türbekleidungen, Fußleisten usw. werden dem verputzten Holzwerk gleich geachtet. Abweichend von diesen Vorschriften können ausnahmsweise die Bestimmungen der Ziffer 40 Abs. 6 TRV Gas zur Anwendung gelangen, die lauten: „Die Abstände von ungeschützter Umgebung müssen seitlich mindestens 20 cm, nach oben mindestens 40 cm betragen; die Abstände von feuerhemmend bekleideter Umgebung müssen seitlich mindestens 10 cm, nach oben mindestens 20 cm betragen.“

6.3 Für die Aufstellung von Gasgeräten gelten die Bestimmungen der Ziffern 30a bis 34 TVR Gas.

6.4 Gaswasserheizer (vgl. Ziffer 35 TVR Gas) dürfen nur in Räumen angebracht werden, deren Größe und Luftwechsel für ihren Betrieb angemessen sind. Bei der Berechnung des Rauminhaltes der Räume sind die Rohbaumaße zugrunde zu legen; Tür- und Fensterleibungen werden nicht mitgerechnet, Badewannen, Wasch- und Abortbecken nicht abgezogen. Der erforderliche Rauminhalt darf durch den späteren Einbau von Wandschränken oder dergl. nicht vermindert werden. Unter Hinweis auf Nr. 6.7 des RdErl. vom

11. 4. 1950 — II A 68/50 —⁹⁾ dürfen Gasfeuerstätten in innenliegenden Räumen nicht aufgestellt werden. Sie müssen vielmehr in einem geeigneten Nebenraum zur Aufstellung gelangen.

6.41 Im einzelnen gilt für die Anbringung der Durchlauf-Wasserheizer (Klein-Wasserheizer bis 150 kcal/min Nennbelastung und größere Wasserheizer über 150 kcal/min Nennbelastung) folgendes:

a) In Räumen mit weniger als 5 m³ Inhalt¹⁰⁾ dürfen keine Durchlauf-Wasserheizer angebracht werden.

b) In Räumen von 5 bis 8 m³ Inhalt¹⁰⁾ dürfen Klein-Wasserheizer angebracht werden, wenn sie an eine Abgasanlage angeschlossen werden und die Räume Be- und Entlüftungsöffnungen nach Nr. 6.46 haben.

c) In Räumen von 8 bis 12 m³ Inhalt¹⁰⁾ dürfen Klein-Wasserheizer mit nur kurzzeitiger Benutzungsdauer¹¹⁾ ohne Abgasanlage, Wasserheizer bis zu 390 kcal/min Nennbelastung mit Abgasanlage angebracht werden, wenn die Räume in beiden Fällen Be- und Entlüftungsöffnungen nach Nr. 6.46 haben.

d) In Räumen von mehr als 12 m³ Inhalt dürfen Klein-Wasserheizer ohne Abgasanlage und ohne Be- und Entlüftungsöffnungen, größere Wasserheizer mit Abgasanlage ohne Beschränkung ihrer Größe angebracht werden. Bei den größeren Wasserheizern müssen aber entweder Be- und Entlüftungsöffnungen nach Nr. 6.46 vorhanden sein oder der Inhalt der Räume mehr als das 2 1/2fache des Anschlußwertes des Wasserheizers betragen.

e) Klein-Wasserheizer ohne Abgasanlagen dürfen nicht zum Füllen von Badewannen über 50 l Fassungsvermögen verwendet werden.

6.42 In Räumen bis zu 8 m³ Inhalt¹⁰⁾ dürfen Gasraumheizer neben Durchlauf-Wasserheizern nur bis zu 2000 kcal/h Nennbelastung aufgestellt werden, in Räumen von 8 bis 12 m³ Inhalt nur solche bis zu 4000 kcal/h.

6.43 In Räumen mit weniger als 2,4 m Höhe müssen auch Klein-Wasserheizer ohne Rücksicht auf den Inhalt der Räume an eine Abgasanlage angeschlossen werden.

6.44 Vorrats-Wasserheizer bis 10 l Wasserinhalt dürfen ohne Abgasanlage nur in solchen Räumen aufgestellt werden, die einen Rauminhalt von mindestens dem 10fachen des Anschlußwertes der darin aufgestellten Geräte haben und Lüftungsmöglichkeiten, z.B. Fenster oder Lüftungsklappen, besitzen.

6.45 Vorrats-Wasserheizer über 10 l Wasserinhalt müssen an eine Abgasanlage angeschlossen werden.

6.46 Lüftungsöffnungen von Räumen, in denen Gaswasserheizer aufgestellt werden, sind nach folgenden Gesichtspunkten

⁹⁾ MBl. NW. 1950 S. 331.

¹⁰⁾ Hierunter fallen nicht die sogenannten Kochnischen, die mit größeren Räumen stets in offener Verbindung sind oder nur mit einem Vorhang verschlossen werden können, der am Fußboden und an der Decke einen durchgehenden Spalt von mindestens 15 cm Höhe frei läßt.

¹¹⁾ Von kurzzeitiger Benutzungsdauer kann zum Beispiel dann nicht die Rede sein, wenn der Klein-Wasserheizer für die Herstellung von Brause- oder Kinderbädern dient. In diesem Falle ist neben den Be- und Entlüftungsöffnungen ein Wrasenrohr im Aufstellungsraum oder eine Abgasanlage erforderlich.

auszuführen (vgl. Ziffer 38 TVR Gas). Etwa befürchtete Zugerscheinungen in den Baderäumen dürfen nicht dazu führen, daß wichtige, aus Gründen der Sicherheit erforderliche Maßnahmen außer acht gelassen werden:

- a) Die Be- und Entlüftungsöffnungen nach Nr. 6.41 b) bis d) müssen je mindestens 150 cm^2 freien Querschnitt besitzen. Die Belüftungsöffnungen sind in der Nähe des Fußbodens, die Entlüftungsöffnungen nahe der Zimmerdecke anzubringen; beide müssen nach demselben (Neben-) Raum führen und dürfen nicht verschließbar sein (Warmschild anbringen). Beide Öffnungen oder die Entlüftungsöffnung allein können auch nach einem Luftschaft von ausreichender Lichtweite und entsprechender Bauart führen.
- b) Die Öffnungen können in der Wand, in der Tür oder an passender Stelle angebracht und mit einem Drahtnetz oder Gitter (nicht unter 1 cm Maschenweite und 0,5 mm Drahtdicke) verkleidet sein. Die Verkleidung mit einem dichten Drahtsieg ist unstatthaft; gelochte Bleche mit mindestens 1 cm Kantenlänge bzw. 1 cm Durchmesser der Löcher können verwendet werden. Zweckmäßig ist auch die Verwendung von Formsteinen mit schrägen Schlitten, die bereits beim Bau in die Wand eingesetzt werden (Schlitzneigung bei der unteren Lüftungsöffnung nach dem Aufstellungsraum des Wasserheizers, bei der oberen entgegengesetzt). In jedem Falle muß der gesamte freie Querschnitt der Löcher oder Schlitte für jede der beiden Öffnungen mindestens 150 cm^2 betragen.

6.5 Gasraumheizer (Einzelheizöfen) — vgl. Ziffer 40 TVR Gas.

6.51 Heizöfen sind grundsätzlich mit Abgasanlage und möglichst nahe beim Schornstein aufzustellen. In kleineren Räumen ist ihre Aufstellung gemäß Nr. 6.42 beschränkt.

6.52 Heizöfen sind so im Raum anzurichten, daß Ort und Art der Aufstellung die Luftumwälzung und die Wärmestrahlung nicht behindern.

6.53 Der Fußboden unter Heizöfen ist gegen schädliche Wärmestrahlungen zu schützen.

6.6 Gasheizkessel für Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen und Gasluftheizer sind ausnahmslos an Abgasanlagen anzuschließen (vgl. Ziffer 51, Abs. 2 TVR Gas).

Für Heizräume zur Aufstellung von Kesseln mit Gasfeuerung gelten die mit Erl. des RAM vom 5. 3. 1940 — IV c 9 Nr. 8627 b 8/39¹²⁾ bekanntgegebenen Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von Heizräumen für Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen (vgl. Ziffern 41 und 42 TVR Gas).

7 Abgasabführung von Gasfeuerstätten (vgl. Ziffern 46 bis 67 TVR Gas, Genehmigungspflicht Nr. 5).

7.1 Umfang und Ausführung der Abgasanlagen (vgl. Ziffer 46 TVR Gas).

Die Abgasanlage umfaßt den Abgasweg vom Abgasstutzen der Feuerstätte bis zur Abgasausmündung — Schornsteinausmündung — (vgl. Abb. 4, Seite 40 TVR Gas). Sie ist so anzurichten und auszuführen, daß Gefahren vermieden werden.

¹²⁾ RÄBl. 1940 S. I 130.

7.2 Notwendigkeit der Abgasabführung (vgl. Ziffern 47 bis 51 TVR Gas).

7.21 Kocher, Bratöfen, Herde und Küchenschränke für den Haushalt bedürfen wegen ihres geringen stündlichen Gasverbrauches keiner Abgasabführung und keines Schornsteinanschlusses. Doch sollte aus allgemeinen hygienischen Gründen dahin gestrebt werden, die Küchen mit einem Wrasenrohr zu versehen.

7.22 Kleinere Waschgeräte (Waschsprudler, Waschmaschinen u. dgl.) und Bügelmaschinen mit einem Anschlußwert bis zu $2,5 \text{ m}^3/\text{h}$ dürfen ohne Schornsteinanschluß nur in genügend großen und gut lüftbaren Räumen¹³⁾ aufgestellt werden.

Die Abgase von Waschkesseln, größeren Waschsprudlern u. dgl. müssen abgeführt werden.

7.23 Die Abgase von Wäschetrockenschränken müssen abgeführt werden.

7.24 Gaswasserheizer und Gasraumheizer s. Nrn. 6.41 bis 6.45 und 6.51.

7.3 Sicherung der einwandfreien Verbrennung und Strömung in der Feuerstätte (vgl. Ziffern 52 bis 54 TVR Gas).

7.31 Vor dem Anschluß einer Gasfeuerstätte an einen Schornstein ist vom Einrichter im Benehmen mit dem Bezirksschornsteinfegermeister zu prüfen, ob der Schornstein für den vorliegenden Zweck geeignet ist, insbesondere darauf, ob nicht für längere Zeit Stau oder Rückstrom zu erwarten ist.

7.32 Wird festgestellt, daß nach dem Anschluß der Feuerstätte im Schornstein nicht nur vorübergehend (beispielsweise durch Witterungsumschlag oder bei Inbetriebsetzung der Anlage), sondern längere Zeit Stau oder Rückstrom auftritt, so ist die Ursache¹⁴⁾ zu ermitteln und für Abhilfe zu sorgen. Ist dies nicht möglich, so ist ein anderer besserer Schornstein im Benehmen mit dem Bezirksschornsteinfegermeister zu wählen.

7.33 Wasch- und Bügelgeräte (Nr. 7.22), Wäschetrockenschränke (Nr. 7.23) und Gaswasserheizer sind gegen die vorübergehende störende Wirkung durch Stau oder Rückstrom im Schornstein durch eine Strömungssicherung zu sichern. Daselbe gilt auch für Gasraumheizer, Gaszentralheizungskessel und Gasluftheizer.

7.34 Besitzt die Gasfeuerstätte keine eingebaute Strömungssicherung, so ist eine nachgeschaltete Strömungssicherung in das Abgasrohr im Aufstellungsraum der Feuerstätte so einzubauen, daß bei Stau oder Rückstrom Verbrennung und Strömung in der Feuerstätte nicht gestört werden.

7.35 Wird bei Heizöfen mit geschlossenem Verbrennungsraum die Luft dem Freien entnommen, so ist anstatt der Strömungssicherung ein Windschutz (s. Ziffer 63 TVR Gas) an der Ausmündung der Abgasanlage anzubringen.

7.4 Abgasrohre (vgl. Ziffern 55 bis 59 TVR Gas). Abgasrohre müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (vgl. § 19 EBO und DIN 4102).

¹³⁾ Als „genügend große und gut lüftbare Räume“ sind solche anzusehen, deren Rauminhalt mindestens dem zehnfachen Anschlußwert der darin aufgestellten gasbeheizten Geräte entspricht und die Lüftungsmöglichkeiten haben.

¹⁴⁾ Ursache für Stau- und Rückstrom kann sein: Unterdruck im Raum gegenüber dem Außendruck, hervorgerufen durch starke Entlüftung (Ventilatoren).

Die für Abgasrohre gebräuchlichen Baustoffe sind in Tafel 3, Seite 44 TVR Gas angegeben. Andere, als die dort genannten Baustoffe dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie für diesen Zweck allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind.

7.41 Abweichend von den Vorschriften in § 19 EBO kann in begründeten Fällen entsprechend Ziffer 58, Abs. 15 TVR Gas ausnahmsweise genehmigt werden, daß der Abstand zwischen Abgasrohren und ungeschützter oder nur feuerhemmend bekleideter brennbarer Umgebung — auch bei der Durchführung durch Wände — bis auf 5 cm herabgesetzt wird.

7.42 Nach § 19 EBO müssen die Einmündungen bei Anschluß mehrerer Abgasrohre an einen Schornstein in verschiedener Höhe liegen.

7.43 Der Querschnitt des Abgasrohres muß dem Querschnitt des Abgasstutzens entsprechen und darf, auch wenn die Form des Querschnittes im weiteren Verlauf des Abgasrohres geändert wird, nicht verkleinert werden. (Bei Gasfeuerstätten mit einem Anschlußwert von mehr als $10 \text{ m}^3/\text{h}$ gelten feststellbare Schieber unmittelbar hinter dem Abgasstutzen, die mindestens den halben Abgasrohrquerschnitt frei lassen müssen, nicht als Verengung des Rohrquerschnittes.)

- a) Die in Tafel 4, Seite 45 TVR Gas angegebenen Querschnitte für Abgasrohre sind Mindestquerschnitte. Der Abgasstutzen (Rohrstutzen an der Feuerstätte) hat mindestens den Abmessungen nach Tafel 4 zu entsprechen.
- b) Bei rechteckigen Rohren soll das Verhältnis der Seiten 1,5:1 nicht überschritten werden.
- c) Werden in ein Abgasrohr die Abgase einer weiteren Gasfeuerstätte eingeleitet, so ist der Querschnitt des Abgasrohres, beginnend kurz vor der Einführung des hinzukommenden Abgasrohres, zu erweitern, wenn die Belastung der hinzukommenden Feuerstätte mehr als 25% der bereits angeschlossenen beträgt. Der größere Querschnitt ergibt sich nach der Tafel 4 bei der Nennbelastung (Anschlußwert), die der Summe der Einzelbelastungen (Einzel-Anschlußwerte) entspricht.

7.44 Anordnung und Zusammenbau.

- a) Die Abgase sind auf dem kürzesten Wege abzuführen; wo dies nicht möglich ist, sind die Rohre, besonders wenn sie durch kalte Räume führen, sorgfältig gegen Wärmeverluste zu schützen.
- b) Liegende Abgasrohre sollen mit Steigung zum Schornstein hin verlegt werden.
- c) Abgasrohre von Gasfeuerstätten mit geschlossenem Verbrennungsraum müssen vollkommen abgasdicht hergestellt werden.
- d) Abgasrohre dürfen nicht durch eingebaute Schränke geführt werden.

7.45 Der Einbau von Absperrklappen, die das Entweichen der Feuergase in den Schornstein vollständig verhindern, ist nach § 19 EBO verboten. Der Einbau von Absperrklappen, die sich mit Sicherheit selbsttätig öffnen, sobald die Feuerstätte in Betrieb genommen wird, ist oberhalb der Strömungssicherung zulässig, wenn eine wesentliche Verengung des Rohrquerschnittes durch die Klappe in der Offenstellung nicht eintritt.

Derartige Absperrklappen müssen vom DVGW zugelassen sein (vgl. Ziffer 58 Abs. 12 TVR Gas).

7.46 Schornsteinanschluß (vgl. Ziffer 59 TVR Gas).

Das Abgasrohr ist dicht entweder mit Futterrohr (Rohrhülse) oder mit Einführungsbuchse durch die Schornsteinwange einzuführen; das Ende des Abgasrohres darf nicht in den freien Schornsteinquerschnitt hineinragen (Abb. 8 u. 9, S. 46 TVR Gas). Das Verlegen von Abgasrohren durch Geschoßdecken ist unzulässig. Der Abstand zwischen der Einmündung des Abgasrohres und der Sohle des gemauerten Schornsteines soll mindestens 1,0 m betragen.

7.5 Abgasschornsteine (vgl. Ziffern 60 bis 67 TVR Gas).

7.51 Für die Ausführung der Schornsteine gelten die Bestimmungen des § 20 EBO; hinsichtlich der zu verwendenden Baustoffe wird auf den RdErl. vom 29. 10. 1951 — II A 4.424 Nr. 1344/51¹⁵) hingewiesen. Werden doppelwandige Formstücke für Abgasschornsteine verwendet, so dürfen deren Isolierzellen nicht zur Ableitung der Abgase von Gasfeuerstätten benutzt werden.

7.52 Ergänzend wird zu den Vorschriften des § 20 EBO bestimmt:

- a) An einen gemauerten Schornstein oder einen Abgasschornstein aus Formstücken mit einem lichten Querschnitt von $1/2 \cdot 1/2$ Stein sollen nicht mehr als 2 Gasfeuerstätten mit einem Gesamtanschlußwert bis zu etwa $15 \text{ m}^3/\text{h}$ angeschlossen werden.
- b) An einen gemauerten Schornstein mit einem lichten Querschnitt von $1/2 \cdot 3/4$ Stein oder an einen Abgasschornstein aus Formstücken mit glatten Innenwänden von 210 cm^2 Querschnittsfläche sollen nicht mehr als 3 Gasfeuerstätten mit einem Gesamtanschlußwert bis zu etwa $23 \text{ m}^3/\text{h}$ angeschlossen werden.
- c) Werden an einen Schornstein nur Gasraumheizer angeschlossen, dann erhöht sich die Zahl der anzuschließenden Feuerstätten von 2 auf 3 bzw. von 3 auf 4, wenn jeweils der zulässige Gesamtanschlußwert von etwa 15 bzw. $23 \text{ m}^3/\text{h}$ nicht überschritten wird.
- d) Mehr als 2 bzw. 3 Gasfeuerstätten können an einen Abgasschornstein angeschlossen werden, wenn jede Feuerstätte oberhalb der Strömungssicherung mit einer zugelassenen Absperrklappe (vgl. Nr. 7.45) ausgerüstet ist. Die Summe der Anschlußwerte der einzelnen Feuerstätten darf die zulässige Gesamtbelaustung des Schornsteins nicht überschreiten.
- e) Gasfeuerstätten mit einem Anschlußwert von mehr als $23 \text{ m}^3/\text{h}$ sind an eigene Abgasschornsteine mit einem lichten Querschnitt von $1/2 \cdot 3/4$ Stein oder an einen Abgasschornstein aus Formstücken mit glatten Innenflächen von 210 cm^2 Querschnittsfläche anzuschließen, sofern nach Berechnung kein größerer Schornsteinquerschnitt erforderlich ist.
- f) Besteigbare Schornsteine dürfen für die Abgasführung nicht benutzt werden.

7.53 Warmliegende Abgasschornsteine sind kaltliegenden vorzuziehen; an Außenwänden sind Abgasschornsteine tunlichst zu vermeiden. Müssen nachträglich Abgasschornsteine an Außenwänden der Gebäude hochgeführt

¹⁵) MBL. NW. 1951 S. 1235.

werden, so sind sie mit einem ausreichenden Wärmeschutz zu versehen.

7.54 Wenn infolge niedriger Abgastemperaturen das Auftreten von Niederschlagswasser und damit die Durchnässung des Abgasschornsteins zu befürchten ist, sind Abgasschornsteine erforderlichenfalls innen mit einem abdichtenden Schutzüberzug zu versehen, der im Spritz-, Tauch- oder Streichverfahren aufgetragen werden kann. In diesen Fällen müssen Abgasschornsteine an ihrer Sohle eine Vorrichtung zum Entfernen des sich etwa anammelnden Niederschlagswassers erhalten.

7.55 a) Abgasschornsteine müssen nach § 20 EBO so weit über die Dachfläche hinausgeführt werden, daß u. a. eine gute Absaugung und Ableitung der Abgase stattfindet. Aufsätze sind zulässig, wenn sie die ordnungsmäßige Prüfung der Abgasschornsteine nicht verhindern. Hinsichtlich der Anordnung eines Windschutzes wird auf Ziffer 63 TVR Gas hingewiesen. Schornsteinaufsätze (Windschutz) dürfen nach § 1 der Verordnung über Grundstücks-einrichtungsgegenstände vom 27.1.1942¹⁶⁾ nur dann eingebaut und verwendet werden, wenn sie mit einem Prüfzeichen versehen oder allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind.
 b) Zur Prüfung des Abgasschornsteines auf freien Querschnitt muß unten (über der Sohle) eine Prüföffnung vorhanden sein. Auch im Dachboden ist eine verschließbare Prüföffnung einzubauen, wenn durch Einbau eines Schornsteinaufsetzes (Windschutz) oder durch Unzugänglichkeit der Ausmündung die Prüfung des Abgasschornsteines erschwert oder unmöglich gemacht wird. Die Abgasschornsteine sind unten und oben durch deutliche und sichtbare Aufbringung des Buchstabens „G“ zu kennzeichnen, am besten auf dem Verschlußstück der Prüföffnung (vgl. Ziffer 60a, Abs. 2 und Ziffer 63, Abs. 5 TVR Gas). Die nach § 20 EBO vorgeschriebene Kennzeichnung des Abgasschornsteines durch Anbringung eines Eisens über der Mündung oder dgl. kann alsdann unterbleiben.

7.56 Entgegen den Bestimmungen der vorstehenden Nr. 7.55 a) kann in besonders begründeten Fällen bei nicht zum Wohnen dienenden Gebäuden ausnahmsweise im Benehmen mit dem Bezirksschornsteinfegermeister genehmigt werden, daß Abgasschornsteine in einem gut durchlüfteten Dachraum ausmünden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Volumen des Dachbodens muß mindestens 20mal so groß wie das Volumen der stündlich im Höchstfall verbrauchten Gasmenge der Geräte sein.
- Der Dachboden muß gänzlich unbenutzt sein.
- Die Entlüftung muß bei allen Witterungsverhältnissen gleichmäßig sein, so daß stets ein Druckausgleich stattfindet.
- Die Lüftungsöffnungen des Dachraumes sollen möglichst feststehend mit Jalousien versehen und so groß sein wie der zwanzigfache lichte Querschnitt des Abgasschornsteines.
- Die Ausmündung des Abgasschornsteines muß mit Rücksicht auf etwaige nachträg-

liche bauliche Veränderungen mindestens 2,50 m über dem Fußboden des Dachraumes liegen und gegen Verstopfung gesichert sein.

f) Die Ausmündung muß von brennbarer Umgebung mindestens 1 m entfernt sein.

7.57 Abgasabführung durch die Wand ins Freie: Die Abgasabführung durch die Wand ins Freie ist bei allen Gasfeuerstätten, deren Abgase infolge des Auftriebs (natürlichen Zuges) fortbewegt werden, verboten. Hierunter fallen die üblichen Gasfeuerstätten mit Niederdruckgasbrennern.

7.58 Absaugung der Abgase.

Die Abgase von Feuerstätten dürfen auch mechanisch abgesaugt werden (vgl. Ziffer 66 TVR Gas).

7.59 Gasfeuerstätten in gewerblichen Betrieben, bei denen mit den Abgasen Bestandteile des verarbeiteten Gutes abgeführt werden, die sich in den Abgasschornsteinen so ablagern, daß ein Ausbrennen erforderlich wird, z. B. Räucherkammern, Röstmaschinen, Darren, Lacktrockenöfen, sind stets an einen eigenen gemauerten Abgasschornstein anzuschließen.

7.6 Gemischt belegte Schornsteine (vgl. Ziffer 67 TVR Gas).

7.61 Ist bei bestehenden Gebäuden kein freier Schornstein vorhanden und kann durch Verlegen der Anschlüsse von Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe nach Angabe des Bezirksschornsteinfegermeisters kein Schornstein freigemacht werden, so kann der Anschluß von häuslichen Gasfeuerstätten an Schornsteine, an die schon Feuerstätten für feste Brennstoffe angeschlossen sind, ausnahmsweise und auf Wider-ruf gestattet werden, wenn jede Gasfeuerstätte oberhalb der Strömungssicherung mit einer zugelassenen Absperrklappe (vgl. Nr. 7.45) ausgerüstet ist. Der lichte Schornsteinquerschnitt muß jedoch für alle Feuerstätten ausreichen. Besteigbare Schornsteine dürfen für diese Abgasführung nicht benutzt werden. Beim Anschluß von Gas- und Kohlefeuerstätten an einen gemeinsamen Schornstein muß der Abstand zwischen den Einführungen etwa 1,50 m betragen.

7.62 Bei gemischt belegten Schornsteinen ist das Abgasrohr waagerecht in den Schornstein einzuführen und in den Anschlußbogen des Abgasrohres zum Schornstein eine Reinigungsöffnung anzubringen. Da bei diesem Anschluß durch Herabfallen von Ruß, Sand und Mörtel eine Verengung (Verlegung) des Querschnittes des Abgasrohres zu befürchten ist, muß der Mauerdrubruch an der Schornsteininnenseite nach unten abgeschrägt und das Abgasrohr darf nicht weiter als bis zur Abschrägung eingeführt werden (vgl. Ziffern 58, Abs. 13, 59, Abs. 1 u. 3 und Abb. 9 Seite 46 TVR Gas).

8 Flüssiggase

Abschnitt VI TVR Gas enthält Ergänzungen für Flüssiggas. Auf den RdErl. des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. 5. 1952 — III 4 — 8555,6¹⁷⁾), betreffend Richtlinien für die Sicherheit bei der Verwendung von Propan und Butan in privaten Haushaltungen und Gaststätten jeder Art vom 30. 4. 1936¹⁸⁾ nehmen ich Bezug. Die Aufstellung von Gasfeuerstätten, für die Flüssiggas verwendet

¹⁶⁾ RGBI. 1942 I S. 53.

¹⁷⁾ MBl. NW. 1952 S. 670.

¹⁸⁾ MBl. f. WI. 1936 S. 93.

wird, bedarf ebenfalls der bauaufsichtlichen Genehmigung und Abnahme. Auf die vorgenannten Richtlinien¹⁹⁾ weise ich hin.

9 Bei der Aufstellung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden besonderer Art (z. B. Kirchen,

¹⁹⁾ Der Neudruck 1951 kann durch den C. Heymanns-Verlag, Detmold, Palaisstraße 43, bezogen werden.

Schulen, Krankenhäusern, Theatern, Versammlungsräumen, Waren- und Geschäftshäusern, Garagen, Gaststätten usw.) können besondere Forderungen zum Schutze gegen die erhöhten Gefahren gestellt werden (s. auch § 30 EBO). Vorschriften, die für solche Gebäude erlassen worden sind, bleiben unberührt. Desgleichen die Arbeiterschutzbestimmungen.

— MBl. NW. 1952 S. 1343.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH., Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM